



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Energieberatung

Energieausweis
EnEV-Nachweis
Förderung



- 4 Einleitung
- 6 Ausstellungsberechtigte für Energieausweise
- 8 EnEV-Nachweis
- 10 Energieberatung vor Ort
- 11 Beratung durch den Gebäudeenergieberater
- 12 Energieberatung gefördert durch BAFA
- 13 Energieberater für Förderprogramme (KfW)
- 14 Energieberatung für den Mittelstand (KMU)

Einleitung

Bei der Umsetzung der Energiewende spielt der Gebäudesektor eine maßgebende Rolle. Der Anteil am Gesamtenergiebedarf beträgt in Deutschland bei den Haushalten 27%.¹ Um Bestandsgebäude energetisch zu modernisieren oder Neubauten unter besonderer Berücksichtigung der Energieeffizienz zu errichten, sind Bauherren auf eine qualifizierte und unabhängige Beratung angewiesen.

Der Begriff »Energieberater« ist nicht gesetzlich geschützt. Dementsprechend lässt sich aus dem Titel Energieberater per se leider keine Qualifikation des jeweiligen Beraters ableiten.

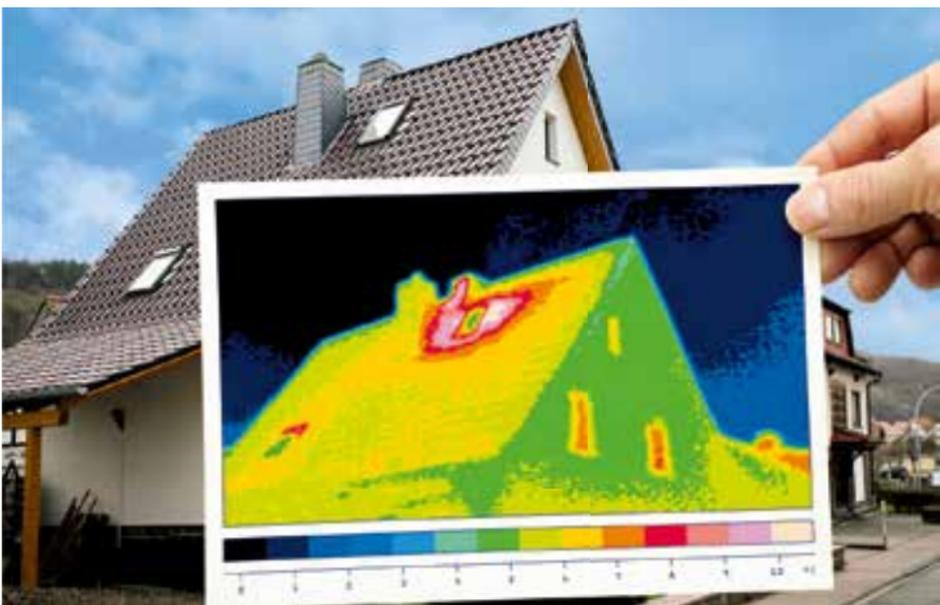
Inzwischen gibt es zahlreiche Listen, in denen Bauherren nach Energieberatern suchen können. Das Spektrum reicht dabei von regional begrenzten Listen, beispielsweise von Kommunen, bis hin zu bundesweit geführten Listen, beispielsweise für die Inanspruchnahme von bestimmten Förderprogrammen.



Die große Anzahl verschiedener Listen hat allerdings sowohl bei den Bauherren als auch bei den Planern zunehmend für Verunsicherung gesorgt. Oftmals ist nicht bekannt, ob bestimmte Listeneintragungen – insbesondere bei der Inanspruchnahme von Fördermitteln – rechtlich zwingend notwendig sind. Häufig ist auch nicht bekannt, in wie weit die tatsächliche Qualifikation eines Beraters im Zuge der Listeneintragung geprüft wird.

Der vorliegende Flyer ist eine Hilfestellung für Bauherren und Planer. Dem Planer soll verdeutlicht werden, welche Listeneintragungen tatsächlich zwingend notwendig sind. Den Bauherren soll erläutert werden, welcher Listeneintrag für welche Aufgabe berechtigt.

1 Quelle: Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen,
Stand August 2013



Ausstellungsberechtigte für Energieausweise

Für Neubauten, Erweiterungen von bestehenden Gebäuden bzw. wesentlichen Änderungen an Bestandsgebäuden sind Energieausweise auszustellen. Unabhängig von Erweiterungen und wesentlichen Änderungen ist ein Energieausweis für Bestandsgebäude dem Miet- oder Kaufinteressenten bei Verkauf oder Neuvermietung vorzulegen.

Für die Erstellung eines Energieausweises im Gebäudebestand und die Ausstellung des Energieausweises auf Grundlage des Nachweises nach der EnEV ist keine Listeneintragung erforderlich. Die Ausstellungsberechtigung für Energienachweise ist im § 21 EnEV geregelt. Danach sind unter anderem ausstellungsberechtigt: Ingenieure der Fachrichtungen Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik mit einer Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens. Dies sind z. B. auch die bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Energieberater.

Ausstellungsberechtigt sind auch Personen, die nach Landesrecht die Nachweise zur EnEV im Neubau führen dürfen – in Bayern sind das u. a. die bauvorlageberechtigten Ingenieure und die Sachverständigen nach der ZVENEV mit der Fachrichtung baulicher und energiesparender Wärmeschutz. Der Aussteller eines Energieausweises bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die für die Erstellung notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

Bauherren, die auf der Suche nach einem qualifizierten Sachverständigen sind, können sich auf der Internetseite der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unter folgendem Link Sachverständige für ihren jeweiligen Postleitzahlbereich anzeigen lassen:

**Energieberater Wohngebäude
und Energieberater Nichtwohngebäude:**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=S

**Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZVenEV
(baulicher und energiesparender Wärmeschutz) und
bauvorlageberechtigte Ingenieure:**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=G



Wird ein Gebäude errichtet, hat der Bauherr ab dem 01.05.2014 sicherzustellen, dass ihm ein Energieausweis ausgestellt oder eine Kopie hiervon übergeben wird. Der Eigentümer hat den Energieausweis der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Ab dem 01.05.2014 zu erstellende Energieausweise sind vom Aussteller unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und Berufsbezeichnung sowie des Ausstellungsdatums eigenhändig oder durch Nachbildung der Unterschrift zu unterschreiben. Vor Übergabe des Energieausweises an den Eigentümer hat der Aussteller eine ihm zugeteilte Registriernummer einzutragen, die er vorher bei der Registrierstelle beantragen muss.



EnEV-Nachweis

(nicht zu verwechseln mit dem Energieausweis)

Bei Errichtung oder Umbau / Modernisierung eines Gebäudes muss der Bauherr den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) erbringen.

Der EnEV-Nachweis muss vor dem Baubeginn vorliegen. Die Bauausführung ist vom Entwurfsverfasser entsprechend zu überwachen. Nachweise, von denen bei der Ausführung des Bauvorhabens abgewichen wird, sind zu überarbeiten.

Die wesentlichen Parameter eines Energiebedarfsnachweises sind der Jahres-Primärenergiebedarf (Q_p) sowie der auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmeverlust (HT). Sie sind abhängig von Volumen, Konstruktion und Qualität der Gebäudehülle sowie Art, Effizienz und Alter der Anlagentechnik. Diese Parameter (Q_p) und (HT) werden mit den Vorgabewerten eines virtuellen Referenzgebäudes verglichen und sind letztendlich einzuhalten.

Zur Erklärung

Der Primärenergiebedarf (QP) eines Gebäudes umfasst zusätzlich zum eigentlichen Energiebedarf an einem Energieträger diejenige Energiemenge, die durch vorgelagerte Prozessketten außerhalb der Gebäudegrenze bei der Gewinnung, Umwandlung und Verteilung des jeweiligen Energieträgers benötigt wird (Primärenergie).

Der Transmissionswärmeverlust (HT) ist eine der Verlustleistungen, welche bei einem beheizten Gebäude durch Energieabgabe an die Umgebung entsteht.

Die Nachweise zur EnEV dürfen die Nachweisberechtigten gemäß § 6 der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung zur EnEV (ZVEnEV) erstellen. Dies sind u. a. die bauvorlageberechtigten Ingenieure und die Sachverständigen nach der ZVEnEV mit der Fachrichtung baulicher und energiesparender Wärmeschutz.

**Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZVEnEV
(baulicher und energiesparender Wärmeschutz) und
bauvorlageberechtigte Ingenieure:**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=G



Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZVEnEV

Nachweise zur EnEV werden in Bayern im Regelfall nicht geprüft. In begründeten Einzelfällen kann jedoch die Vorlage einer Bescheinigung eines Sachverständigen nach § 2 ZVEnEV über die Vollständigkeit und Richtigkeit von der unteren Bauaufsichtsbehörde verlangt werden.

**Sachverständige nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ZVEnEV
(baulicher und energiesparender Wärme-
schutz bzw. energiesparende Anlagentechnik bei
Gebäuden):**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=G



Für die Erstellung eines EnEV-Nachweises ist die Erstellung eines Energieausweises obligat. Die vorgenannte Registriernummer für den Energieausweis ist deshalb ebenfalls einzuholen.

Energieberatung vor Ort

Bei einer individuellen Energieberatung vor Ort kommt ein Energieberater in das Gebäude und führt eine Beratung durch, die gezielt auf die Probleme und Modernisierungsmöglichkeiten dieses Gebäudes eingeht.

Für diese Beratung stehen – je nach gewünschter Beratungstiefe und fachlicher Ausrichtung des Beraters – verschiedene Varianten zur Verfügung.



▶ Unter folgendem Link können Sie sich Sachverständige für Ihren jeweiligen Postleitzahlbereich anzeigen lassen:

**Energieberater Wohngebäude
und Energieberater Nichtwohngebäude:**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=S



Beratung durch den Gebäudeenergieberater

Diese Energieberatung vor Ort umfasst eine detaillierte Datenaufnahme des Gebäudes mit einer rechnerischen Auswertung des Ist-Zustandes. Verschiedene Modernisierungsvarianten mit Angabe eines Kostenrahmens werden in einem Bericht zusammengefasst und im Rahmen eines Beratungsgespräches übergeben. In der Regel wird dabei auch ein Energieausweis erstellt. Die Vor-Ort-Energieberatung wird für Gebäude aller Typen und Größen angeboten.



► Unter folgendem Link können Sie sich Sachverständige für Ihren jeweiligen Postleitzahlbereich anzeigen lassen:

**Energieberater Wohngebäude
und Energieberater Nichtwohngebäude:**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=S



Energieberatung gefördert durch BAFA

Die Beratung erfolgt analog zur vorgenannten Beratung durch den Gebäudeenergieberater, jedoch stellt die Energieberatung nach BAFA-Richtlinien zusätzlich besondere Anforderungen an die Qualifikation des Energieberaters sowie an den Umfang der Energieberatung.

Wird eine Energieberatung nach BAFA-Richtlinien durchgeführt, wird diese durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) finanziell unterstützt, indem ein Teil des Honorars für die Erstellung des Beratungsberichtes durch das BAFA übernommen wird.

- ▶ Unter folgendem Link können Sie sich Sachverständige für Ihren jeweiligen Postleitzahlbereich anzeigen lassen:

**Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme
(Vor-Ort-Beratung – BAFA)**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=S



Energieberater für Förderprogramme (KfW)

Werden durch einen Bauherren Förderprogramme der KfW-Bank in Anspruch genommen, muss der Nachweisberechtigte bestimmte Qualifikationen erfüllen und als Nachweisberechtigter gelistet sein. Im Zuge der KfW-Förderprogramme wird zunächst ein EnEV-Nachweis erstellt. Der Energieberater hat dabei darauf zu achten, dass die durch die KfW festgelegten Anforderungen an den Neubau oder die Modernisierung in der Planungs- und Baubegleitungsphase erfüllt werden. Nach Fertigstellung muss er die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme bestätigen.

► Unter folgendem Link können Sie sich weitere Informationen zu den zugelassenen Experten sowie zu den Förderprogrammen anzeigen lassen:

Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme

- **Energetische Fachplanung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen,**
- **Baubegleitung von KfW-Effizienzhäusern und Einzelmaßnahmen,**
- **KfW-Effizienzhaus Denkmal sowie Baudenkmale und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz:**

www.bayika.de/de/planersuche/listen.php?typ=S



Energieberatung für den Mittelstand (KMU)

Der Sonderfonds »Energieberatung Mittelstand« ist eine gemeinsame Initiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) und der KfW-Bank. Die KfW unterstützt dabei Energieberatungen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), deren Netto-Energiekosten einen bestimmten Betrag überschreiten.

Das Förderprogramm soll kleinen und mittleren Unternehmen ermöglichen, die Potenziale für Energieeinsparungen zu erkennen und einen Anreiz geben, in Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz zu investieren. Durch die Beratung (Initial und Detail) sollen Schwachstellen bei der Energieverwendung aufgezeigt und Vorschläge bzw. konkrete Maßnahmenpläne für Energieeffizienz und kostensparende Verbesserungen ausgearbeitet werden.



WEITERE INFORMATIONEN

<https://www.kfw.de/ebm>

Qualifizierte Berater suchen

<https://beraterboerse.kfw.de/>



© 2014

Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Nymphenburger Straße 5
80335 München
www.bayika.de

© Bilder

Coloures-Pic, Fotolia.com
Ingo Bartussek, Fotolia.com
beermedia, Fotolia.com
Bartlomiej Szewczyk, Fotolia.com
JiSign, Fotolia.com
Picture Factory, Fotolia.com



Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nymphenburger Straße 5
80335 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de